

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.05.2019

Lärmaktionsplanung nach § 47 d BImSchG / Öffentliche Auslegung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Rahmen der dritten Stufe nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (§§ 47a - 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) müssen Lärmaktionspläne für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Ballungsräume aufgestellt werden. Sie sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Rat der Stadt Köln hat den Lärmaktionsplan Stufe 2 für Köln nach der im Dezember 2016 erfolgten öffentlichen Auslegung am 09.12.2017 final beschlossen (https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=70306&search=1).

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben stand im Rahmen der dritten Stufe nach EU-Umgebungslärmrichtlinie im Jahr 2018 bereits seine Überprüfung bzw. Fortschreibung an.

Bei der dritten Stufe geht es nicht um eine grundsätzliche Überarbeitung des erst kürzlich beschlossenen Lärmaktionsplans sondern um seine vereinfachte Fortschreibung im Rahmen des durch ihn gesetzten Handlungsrahmens (Handlungs- und Maßnahmenkatalog).

Folgende Arbeitsschritte wurden in 2018 durchgeführt:

1. Bewertung und Analyse auf Basis der aktuellsten in 2017 (Stufe 3 nach EU-Umgebungslärmrichtlinie) durchgeführten Lärmkartierung
2. Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Befragung
3. Fortschreibung der von Stadtverwaltung und externen Behörden sowie Institutionen geplanten Einzelmaßnahmen mit lärmindernder Wirkung

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten hat das Büro LK-Argus im Auftrag der Stadt Köln, einen Bericht mit den ausführlichen Darlegungen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans erstellt, der zunächst verwaltungsintern abzustimmen ist. Die Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans liegt jedoch bereits vor (siehe Anlage) und kann im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/laerm/aktionsplan> eingesehen werden.

Weiteres Verfahren

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie sieht eine intensive Beteiligung der Bürgerschaft vor. Neben der durchgeführten Befragung wird die Verwaltung den Bericht daher spätestens nach der Sommerpause 2019 öffentlich auslegen. Ebenso werden die Träger öffentlicher Belange informiert und um Stellungnahme gebeten. Die bei der Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen werden danach bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans unter Anwendung des Abwägungsprinzips berücksichtigt. Im Anschluss daran wird die Planung zwecks abschließender Beratung in die Ratsgremien eingebracht.